

Haushaltssatzung der Stadt Grünhain-Beierfeld für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 05.05.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit dem - Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf - Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf - Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	12.374.420 Euro 13.344.970 Euro -970.550 Euro
 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf 	700.510 Euro 272.600 Euro 427.910 Euro
- Gesamtergebnis auf	-542.640 Euro
 Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf 	0 Euro 0 Euro 29.607 Euro 0 Euro
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-513.033 Euro
im Finanzhaushalt mit dem - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit - Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.363.600 Euro 11.298.240 Euro 65.360 Euro

Stadt Grünhain-Beierfeld	2024
	668.300 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	496.400 Euro
 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 	171.900 Euro
- Saido dei Elitzaniungen und Adszaniungen ade investationalis	
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag	
aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und	
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	237.260 Euro
	0 5.00
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	198.500 Euro -198.500 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-196.500 Euro
The state of the s	-60.702 Euro
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	
festgesetzt.	
§ 2	
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	
wird auf	0 Euro
festgesetzt.	
§ 3	
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige	
Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten	0 Euro
(Verpflichtungsermächtigungen), wird auf	0 Euro
festgesetzt.	
\$ 4	
§ 4 Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen	
	2.160.000 Euro
werden darf, wird auf	
festgesetzt.	
§ 5	
Die Hebesätze für Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:	310 Prozent
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	495 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	390 Prozent
Gewerbesteuer auf	0 Prozent
Grundsteuer C	0 Prozent
Grundsteuer D	

Weitere Festsetzungen:

Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungnen oder Auszahlungen gemäß § 79 SächsGemO regeln sich nach der Hauptsatzung der Stadt Grünhain-Beierfeld.

Sperrvermerke

Haushaltsmittel für Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen, die durch Fördermittelanteile finanziert werden, dürfen erst nach Vorliegen des entsprechenden Zuwendungsbescheides in Anspruch genommen werden.

Hinweis:

Gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 Sächsischen Gemeindeordnung können in die Haushaltssatzung weitere Regelungen aufgenommen werden, die sich auf Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie den Stellenplan beziehen.

Grünhain-Beierfeld, den 17.06.2025

Unterschrift Bürgermeister

